

2024/0325/500

öffentlich

Beschlussvorlage

50/1 - Senioren, Soziales und Integration

Bericht erstattet: Anette Weidler



3. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	05.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015 wird beschlossen.

Sachverhalt

Durch den Wegfall der bisherigen Ortsvertrauensleute ist die Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015 anzupassen.

Des Weiteren wird die in § 6 der Satzung festgelegte Einladungsfrist zur konstituierenden Sitzung von 60 Tagen auf 100 Tage erweitert, um die organisatorische Umsetzung besser gewährleisten zu können.

Die Höchstmitgliederzahl wird zudem – wie generell bei Gremienzusammensetzungen üblich - auf eine ungerade Zahl festgesetzt, um bei Anwesenheit aller Beiratsmitglieder und deren positiver oder negativer Stimmabgabe die einfache Mehrheit zu erreichen.

Im Zuge dieser Anpassungen erfolgen ebenso klarstellende Formulierungen auch im Hinblick auf eine Harmonisierung mit der Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Die Änderungsvorschläge sind in beiliegender Synopse dargestellt und im Einzelnen erläutert.

Anlage/n

- 1 x 3. Änderungssatzung Seniorenbeirat (öffentlich)
- 2 x Synopse Änderung Seniorenbeiratssatzung (öffentlich)

3. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in Verbindung mit § 50a KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 19. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Seniorenbeirat besteht aus einer ungeraden Zahl mit bis zu 23 Mitgliedern.“
2. Nach § 3 Abs. 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:
„(2) Die/der Seniorenbeauftragte der Stadt Homburg ist originäres Mitglied des Seniorenbeirates.
(3) Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Seniorenbeauftragten durch Wahl.
(4) Bei der Benennung der weiteren Mitglieder sollten Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Homburg gemeldet sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben.“
3. Der bisherige § 3 Abs. 2 wird § 3 Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtrates von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Seniorenbeauftragten bestellt.“
4. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird § 3 Abs. 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Die Benennung der weiteren Mitglieder erfolgt aufgrund folgender Vorschläge:
 - 3 Mitglieder auf Vorschlag der Homburger Bevölkerung
 - 3 Stadtratsmitglieder auf Vorschlag des Stadtrates
 - 3 Mitglieder aus den Reihen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
 - 3 Mitglieder auf Vorschlag der kultur- und sporttreibenden Vereine
 - 10 Mitglieder aufgrund von Vorschlägen ortsansässiger oder überörtlicher Wohlfahrtsverbände, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich mit Seniorenan-

gelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, DRK, Diakonisches Werk, Sozialverband Deutschland, VdK, Homburger Gewerbeverein, Akademie für Ältere). Jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter haben.“

5. Der bisherige § 3 Abs. 5 wird § 3 Abs. 7 und erhält folgende Fassung:
„(7) Die Homburger Bevölkerung und die vorschlagsberechtigten Organisationen nach Abs. 6 werden über die Tagespresse zur Abgabe von Vorschlägen bzw. Bewerbungen für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat aufgefordert.“
6. Der bisherige § 3 Abs. 6 wird § 3 Abs. 8.
7. Der bisherige § 3 Abs. 7 wird § 3 Abs. 9.
8. Der bisherige § 3 Abs. 4 wird § 3 Abs. 10.
9. In § 6 Abs. 2 S. 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den 20. September 2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

**Synopse zum Tagesordnungspunkt
„3. Änderung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015“**

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterung
<p align="center">§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 22 Mitgliedern. Jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter haben.</p>	<p align="center">§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat besteht aus einer ungeraden Zahl mit bis zu 23 Mitgliedern.</p>	<p>Der Seniorenbeirat soll sich künftig aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern zusammensetzen. Die Höchstzahl soll 23 Personen nicht überschreiten. Die Stellvertretungsregelung wird künftig in Abs. 6 geregelt sein.</p>
	<p>(2) Die/der Seniorenbeauftragte der Stadt Homburg ist originäres Mitglied des Seniorenbeirates.</p>	<p align="center">Bisher Abs. 3 Satz 1</p>
	<p>(3) Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Seniorenbeauftragten durch Wahl.</p> <p>(4) Bei der Benennung der weiteren Mitglieder sollten Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Homburg gemeldet sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>Die Bestellung, aber auch eine mögliche Abberufung der/des Seniorenbeauftragten obliegt dem Stadtrat und erfolgt durch Wahl (klarstellende Formulierung und Harmonisierung mit der Behindertenbeiratsatzung)</p> <p>*** Zu 55. Lebensjahr: siehe unten Anmerkung zum bisherigen Abs. 5</p>
<p>(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtrates von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Seniorenbeauftragten benannt.</p>	<p>(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtrates von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Seniorenbeauftragten bestellt.</p>	<p>Das Wort „benannt“ wird klarstellend durch das Wort „bestellt“ ersetzt. Die Benennung erfolgt laut Satzung durch den Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss aufgrund der eingegangenen Vorschläge.</p>
<p>(3) Die/der Seniorenbeauftragte der Stadt Homburg ist originäres Mitglied des Seniorenbeirates. Die Benennung der weiteren Mitglieder erfolgt aufgrund folgender Vorschläge:</p> <p>3 Mitglieder auf Vorschlag der Homburger Bevölkerung</p> <p>3 Stadtratsmitglieder auf Vorschlag des Stadtrates</p> <p>3 Mitglieder aus den Reihen der Ortsvorsteher und Ortsvertrauensleute</p> <p>3 Mitglieder auf Vorschlag der kultur- und sporttreibenden Vereine</p> <p>9 Mitglieder aufgrund von Vorschlägen ortsansässiger oder überörtlicher Wohlfahrtsverbände, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich mit Seniorenangelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, DRK, Diakonisches Werk, Sozialverband Deutschland, VdK, Homburger Gewerbeverein, Akademie für Ältere), wobei jede Organisation jeweils nur ein Mitglied vorschlagen darf.</p>	<p>(6) Die Benennung der weiteren Mitglieder erfolgt aufgrund folgender Vorschläge:</p> <p>3 Mitglieder auf Vorschlag der Homburger Bevölkerung</p> <p>3 Stadtratsmitglieder auf Vorschlag des Stadtrates</p> <p>3 Mitglieder aus den Reihen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher</p> <p>3 Mitglieder auf Vorschlag der kultur- und sporttreibenden Vereine</p> <p>10 Mitglieder aufgrund von Vorschlägen ortsansässiger oder überörtlicher Wohlfahrtsverbände, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich mit Seniorenangelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, DRK, Diakonisches Werk, Sozialverband Deutschland, VdK, Homburger Gewerbeverein, Akademie für Ältere).</p> <p>Jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter haben.“</p>	<p>Abs. 3 Satz 1 wird zum neuen Absatz 2</p> <p>Durch Wegfall der Ortsvertrauensleute muss die Satzung angepasst werden.</p> <p>Die Zahl der Mitglieder, die sich aus den Vorschlägen ortsansässiger oder überörtlicher Wohlfahrtsverbände ergibt, wird von 9 auf 10 erhöht, so dass die maximal mögliche Mitgliederzahl 23 beträgt.</p> <p>Für jedes der weiteren Mitglieder soll eine Vertretung bestimmt werden entsprechend der geübten Praxis.</p>
<p>(5) Die Homburger Bevölkerung und die vorschlagsberechtigten Organisationen nach Abs. 3 werden über die Tagespresse zur Abgabe von Vorschlägen bzw. Bewerbungen für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat aufgefordert. Es sollen sich Bürgerinnen und Bürger bewerben, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Homburg gemeldet sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>(7) Die Homburger Bevölkerung und die vorschlagsberechtigten Organisationen nach Abs. 6 werden über die Tagespresse zur Abgabe von Vorschlägen bzw. Bewerbungen für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat aufgefordert.</p>	<p>Anpassung in „Abs. 6“ entsprechend der neuen Absatznummerierung</p> <p>*** Die Einschränkung, dass die Bewerber das 55. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Homburg gemeldet sind, soll entsprechend der bisherigen Handhabe für alle Beiratsmitglieder gelten und ist nunmehr klarstellend in § 3 Abs. 4 geregelt.</p>
<p align="center">§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirates</p> <p>(2) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung der/des Seniorenbeauftragten durch den Stadtrat stattzufinden.</p>	<p align="center">§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirates</p> <p>(2) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 100 Tagen nach Bestellung der/des Seniorenbeauftragten durch den Stadtrat stattzufinden.</p>	<p>Die Einladungsfrist verlängert sich von 60 auf 100 Tage, um die organisatorische Umsetzung besser gewährleisten zu können.</p>